

99090008202000, 99090008202000

Biotopschutz und Biotop-Pflege

Heruntergeladen am 25.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8968560/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090008202000, 99090008202000
Leistungsbezeichnung I	Biotopschutz und Biotop-Pflege
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Umwelt, HMUKLV, Lebensraumschutz, Pflanzenschutz, Biotoppflege, Tierschutz, Biotop, Naturschutz, Landschaftsschutz, Biotopschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Naturschutz (090)
Verrichtungskennung	Schutz (202)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	22.05.2017
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_30.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BNatSchGAGHEV3P13/format/xsl?oi=Wa7cDNgEU4&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KompVHE2018rahmen/format/xsl?oi=Wa7cDNgEU4&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_30.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BNatSchGAGHEV3P13/format/xsl?oi=Wa7cDNgEU4&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KompVHE2018rahmen/format/xsl?oi=Wa7cDNgEU4&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true
Teaser	
Volltext	Viele besondere Lebensräume besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten sind gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG). Diese Lebensräume verdienen besonderen Schutz, weil sie entweder äußerst selten sind, einen hohen ökologischen Wert haben oder von Zerstörung bedroht sind. Intensive Bewirtschaftung, Baumaßnahmen sowie Schadstoffeinträge und andere Einflüsse können solche Lebensräume zerstören. Beeinträchtigungen bedürfen deshalb einer Genehmigung. Auch aus Unkenntnis erfolgte Schädigungen und Zerstörungen besonders geschützter Biotop sind rechtswidrig. Der Verursacher kann zur Wiederherstellung des

Modul

Sachverhalt

ursprünglichen Zustandes verpflichtet werden.

Beim Biotopschutz stehen die Lebensgemeinschaften und Lebensräume der verschiedenen Arten im Zentrum der Bemühungen. Von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind sowohl die****

naturnahen Biotope:

- z. B.: natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche; Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen; offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte; Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder oder offene Felsbildungen

als auch die typischen Elemente der extensiv genutzten Kulturlandschaft

- wie Heiden, Magerrasen, Alleen oder Streuobstbestände im Außenbereich.

Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotope enthalten auch die Landschaftspläne ihrer Städte und Gemeinden sowie die landesweite Biotopkartierung (<https://natureg.hessen.de/Main.html>).

Die Naturschutzbehörde entscheidet, ob ein geschütztes Biotop vorliegt.

Bei der Naturschutzbehörde können Sie erfragen, ob sie für die naturschutzgerechte Pflege dieser Flächen als Flächenbewirtschafter eine Förderung nach Förderprogrammen des Landes beantragen können.

Modul	Sachverhalt
	https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de
Erforderliche Unterlagen	In der Ausnahme vom Biotopschutz ist in der Regel auch über einen Eingriff in Natur und Landschaft zu entscheiden. Im Antrag ist deshalb nach der Kompensationsverordnung ein Eingriffs-Ausgleichsplan vorzulegen. Hinweise finden Sie auch auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Bereich Naturschutz. https://umwelt.hessen.de/kompensationsmassnahmen https://umwelt.hessen.de/kompensationsmassnahmen
Voraussetzungen	
Kosten	Amtshandlungen nach dem Naturschutzrecht sind i. d. R. kostenpflichtig. Die Höhe der Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz richtet sich nach dem Umfang der Maßnahme.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Wird über eine beantragte Ausnahme vom Biotopschutz nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18). Die Naturschutzbehörde prüft die Antragsunterlagen und teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags mit, ob die Unterlagen vollständig sind oder welche weiteren Auskünfte sie zur vollständigen Würdigung des Sachverhalts benötigt. (§3 Abs. 2 HAGBNatSchG)
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	die untere Naturschutzbehörde: Kreisverwaltung oder – bei Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern, - die Stadtverwaltung
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Habitat protection and maintenance, Biotopschutz und Biotop-Pflege